



**Gemeinde Ittlingen**

## **Bebauungsplan „Berwanger Weg“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26    Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach        Fax 06261/918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1 Europäische Vogelarten .....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8

## Anhang

Ralf Gramlich – Ornithologische Untersuchung BP „Berwanger Weg“ in Ittlingen, Tabelle und Abbildung, August 2020, Gemmingen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ittlingen beabsichtigt den Bebauungsplan „Berwanger Weg“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,39 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Der Geltungsbereich liegt im Osten von Ittlingen, nördlich an die Berwanger Straße anschließend.

Er wird nach Westen durch die Wohnbebauung an der „Grüner-Hof-Straße“, nach Osten durch Wohnbebauung und Gärten und nach Norden durch einen Schotter- bzw. Grasweg begrenzt, dem ein landwirtschaftlicher Hof folgt.

**Abb.: Lage des Geltungsbereichs** (ohne Maßstab)

Der südliche Teil des Geltungsbereichs an der Berwanger Straße war bis vor wenigen Jahren noch mit Gewächshäusern bestanden bzw. teilweise asphaltiert (siehe Luftbild unten). Die Gewächshäuser sind bereits abgebaut bzw. abgerissen und die Fläche ist eingeebnet. Sie ist weitgehend eine offene Bodenfläche, in der stellenweise bereits Ruderalvegetation aufkommt.

Lediglich im Südosten gibt es noch eine kleine Rasenfläche mit einem einzelnen, buschartigen wachsenden Baum.

Der nördliche Bereich ist dreigeteilt. Im Nordwesten gibt es eine kleine Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Bestandserfassung mit einer Blümmischung angesät war. Im mittleren Teil stand ebenfalls ein Gewächshaus, das bereits abgebaut ist. Die Fläche ist, wie der Bereich im Süden, eine offene Bodenfläche. Der Bereich östlich ist eine Brachfläche, die dicht mit grasreicher Ruderalvegetation, Goldrute und aufkommenden Brombeeren bewachsen ist



**Abb.: Luftbild Bestand – Zustand vor Abbruch bzw. Abriss** (M 1:1.500)

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet überwiegend als Wohngebiet (WA) fest. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des ehemaligen Gärtneriegeländes mit Wohnhäusern geschaffen werden. Baugrenzen legen fest, welche Bereiche im Rahmen der GRZ von 0,4 bebaut werden dürfen. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Die Erschließung soll von der Berwanger Straße über eine Stichstraße mit Wendeanlage erfolgen.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung wird die vorhandene Vegetation im Gebiet vollständig abgeräumt. Der Baum in der Rasenfläche wird gefällt, Ruderalvegetation und aufkommender Brombeerwuchs werden entfernt.

Die heutigen Lebensräume im Geltungsbereich gehen damit zumindest vorübergehend vollständig verloren.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Ende Mai 2020 viermal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, von denen eine Art im Geltungsbereich und sieben Arten im näheren Umfeld brüteten.

Im Geltungsbereich selbst wurde nur ein Brutrevier des Höhlen- bzw. Nischenbrüter Haussperling an einem Gewächshaus festgestellt, das aber mittlerweile abgebaut ist.

In den östlich angrenzenden Gartengrundstücken brüteten Freibrüter wie die Dorngrasmücke, der Girlitz und der Stieglitz, sowie die Höhlenbrüter Kohl- und Blaumeise. Der nischenbrütende Hausrotschwanz brütete an einem Gebäude am Südrand der Gärten. Des Weiteren vermutete der Gutachter eine Brut der Klappergrasmücke für den Garten der Berwanger Straße 13.

Weiterhin festgestellt wurden Amsel, Bachstelze und Buchfink, für die es zwar keinen Brutnachweis und auch keinen Brutverdacht gab, die auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen aber potentiell im nahen Umfeld des Geltungsbereichs brüten können.

Bodenbrüter wurden nicht festgestellt. Eine Ansiedelung ist aber, insbesondere wenn die Flächen über eine längere Zeit brachliegen, nicht auszuschließen. Das betrifft insbesondere Arten wie die Goldammer oder den Zilpzalp.

13 Arten, darunter Graureiher, Grünspecht, Mehlschwalbe, Mauersegler, Türkentaube, Turmfalke, Eichelhäher, Elster und Raubenkrähe, wurden als Nahrungsgäste im Gebiet bzw. im Überflug beobachtet. Sie finden im Plangebiet und unmittelbar angrenzend auch keine zur Brut geeigneten Strukturen.

---

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen

Typische Offenlandarten wie die Feldlerche oder die Schafstelze wurden im Umfeld des Geltungs-  
bereichs nicht festgestellt. Auf Grund des Baumbestands in den Gärten und der Gehölzreihe am Hohl-  
weg im Osten, halten sie offenbar zum Ortsrand bereits heute einen größeren Abstand ein.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt.

**Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Distelfink, Girlitz, Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u>
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise
<b>Halbhöhlenbrüter</b>	Bachstelze
<b>Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste<sup>1</sup> stuft neun dieser Brutvogelarten als nicht gefährdet ein.

Haussperling und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind an sich zwar häu-  
fig, in den letzten Jahren sind jedoch starke Bestandsrückgänge von über 20 % feststellbar. Die Vor-  
warnlistenarten sind in der Tabelle oben unterstrichen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausge-  
schlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungs-  
suche geeignete Gartenflächen sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu  
einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungs-  
bereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und am angrenzenden  
Waldrand brüten bzw. brüten können.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln (**Verbotstatbestand Nr. 1**) kann vermieden werden, in  
dem die das Räumen der Baufelder inkl. dem Fällen des Baums im Süden und dem Entfernen des  
Brombeeraufwuchses, außerhalb der Brutzeit erfolgt und die Baufelder, zur Vermeidung der Ansied-  
lung von Bodenbrütern wie der Goldammer, im Vorfeld regelmäßig gemäht werden. Um dies zu si-  
cherzustellen, wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Die Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar und damit au-  
ßerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.*

*In Winterhalbjahr vor der geplanten Erschließung und Bebauung sind die Baufelder möglichst kurz  
zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Wird mit der Erschließung und Bebauung in der Vegetati-  
onsperiode begonnen, sind die Baufelder vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn re-  
gelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.*

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern  
könnte (**Verbotstatbestand Nr. 2**), können ausgeschlossen werden.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

In den von den Bau- und Erschließungsmaßnahmen betroffenen Flächen sind durch die o. g. Maßnahme keine brütenden Vögel und damit auch keine Störungen zu erwarten. Während der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe auch außerhalb der Baufelder bzw. des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen jeweils nur wenige Individuen im Raum der lokalen Populationen. Selbiges gilt für die spätere Nutzung der Flächen als Wohngebiet.

Mit dem Abriss bzw. Abbruch der Gewächshäuser ging mindestens ein Brutrevier des höhlenbrütenden Haussperlings verloren. Da ein Teil der Gewächshäuser bei der Bestandserfassung schon abgebaut war, ist nicht auszuschließen, dass bspw. auch ein Brutrevier des Halbhöhlenbrüters Hausrotschwanz verloren ging.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass es in Ittlingen an Scheunen, Schuppen und Wohnhäusern noch zahlreiche geeignete Brutplätze gibt, sind diese bei guter Eignung vermutlich bereits besetzt.

Um sicher auszuschließen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist (**Verbotstatbestand Nr. 3**), werden daher vorsorglich ein Nistkasten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter und ein Sperlingskoloniehaus an Gebäuden im Umfeld des Geltungsbereichs aufgehängt. Sie können nach der Bebauung des Gebiets auch an Gebäude im Geltungsbereich umgehängt werden oder es können dort von vorn herein Brutmöglichkeiten, bspw. in Form von Einbaukästen vorgesehen.

Die Kästen sind für mindestens 25 Jahre zu unterhalten. Dazu zählt insbesondere eine jährliche Reinigung im Herbst. In den ersten drei Jahren wird dabei die Belegung dokumentiert und der Bericht der UNB übermittelt.

Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt rechtlich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Das Eintreten von **Verbotstatbestand Nr. 3** kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Vögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ein.

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume oder Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

##### Zauneidechse

Die reich strukturierten Gärten an den Ortsrändern und in der Ortslage von Ittlingen bieten Zauneidechsen einen guten Lebensraum. Es war daher auch für den Ortsrand im Bereich des Berwanger Wegs nicht auszuschließen, dass dort Zauneidechsen vorkommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans war zunächst größer geplant und sollte auch die Gartenflächen rückwärtig der Wohnbebauung an der Berwanger Straße umfassen. Alle diesen Flächen inkl. des jetzigen Geltungsbereichs wurden daher im Jahr 2019 zweimal und im Jahr 2020 dreimal bei je-



weils günstiger Witterung<sup>1</sup> mehrfach langsam abgegangen und gut besonnte Stellen über längere Zeit beobachtet. Es gab dabei trotz intensiver Suche bei keiner Begehung Hinweise auf Zauneidechsen.

Die bis vor kurzem noch bebauten und noch weitgehend offenen Flächen im Geltungsbereich bieten Zauneidechsen ebenso wie die kleine Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum. Die offenbar schon etwas länger brach liegende Fläche im Nordwesten war auf den ersten Blick, zumindest in den Randbereichen, als Zauneidechsenlebensraum geeignet. Da es aber bei den fünf Begehungen nicht einmal einen Hinweis, bspw. in Form eines Rascheln flüchtender Eidechsen gab, wird ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Durch das Freimachen der Baufelder im Winterhalbjahr und die regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung werden und bleiben die Baufelder für Eidechsen auf Grund fehlender Deckung unattraktiv. Das Einwandern von Eidechsen von außerhalb wird damit vermieden.

Bezüglich Zauneidechsen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

### Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind fünf Fledermausarten im Landschaftsraum zu erwarten. Auf Grund der Ortsrandlage lassen sich davon die typischen Waldfledermäuse *Rauhautfledermaus* und *Großer Abendsegler* im Geltungsbereich und im Umfeld, abgesehen von gelegentlichen Überflügen, ausschließen. Ein Überflug kann zudem für den *Kleinen Abendsegler* angenommen werden, da die Art bei einer Erfassung an der nahen Haupt- bzw. Hilsbacher Straße<sup>2</sup> im Ortskern erst kürzlich nachgewiesen wurde.

Für die *Breitflügel-Fledermaus*, die *Zwergfledermaus* und das *Große Mausohr* ist anzunehmen, dass sie die Ortsränder regelmäßig überfliegen und auch bejagen. Die Gärten und auch die offenen Flächen im Geltungsbereich sind ein kleiner Teil der insgesamt großen Jagdgebiete der Arten am Ortsrand und in den umliegenden Gehölz- und Offenlandflächen. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat haben die Flächen schon auf Grund ihrer geringen Größe nicht.

Die Gebäude und Gewächshäuser im Geltungsbereich sind bereits abgerissen bzw. abgebaut. Fledermausquartiere waren dort auf Grund der Bauweise mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es gibt und gab demnach im Geltungsbereich keine Fledermausquartiere.

Mit der Überbauung geht nur ein sehr kleiner Teil insgesamt großer Jagdgebiete verloren. Auch in den neuen Hausgärten werden Fledermäuse wieder jagen können. Erhebliche Störungen durch den Verlust kleiner, zur Jagd geeigneter Flächen oder die spätere Wohnnutzung des Gebietes, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, sind nicht zu erwarten.

Bezüglich der Fledermäuse sind keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

Mosbach, den 11.11.2020



<sup>1</sup> 14.6.2019 – 9:30 bis 10:15 Uhr – Sonne, tw. Schleierwolken, 19 °C

27.8.2019 – 8:15 bis 8:45 Uhr – Sonne, 20°C

07.4.2020 – 11:20 bis 11:50 Uhr – Sonne, 17°C

27.5.2020 – 9:00 Uhr bis 9:30 Uhr – Sonne, 15 °C

27.6.2020 – 8:30 – 9:00 Uhr – Sonne, 18°C

<sup>2</sup> Gemeinde Ittlingen: Fledermausuntersuchung zur „Entwicklungssatzung nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB verbunden mit Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB im rückwärtigen Bereich Hauptstraße, durchgeführt von Frau Brigitte Heinz, Neckargemünd, 20.06.2020

## **Anhang**

Ralf Gramlich – Ornithologische Untersuchung BP „Berwanger Weg“ in Ittlingen, Tabelle und Abbildung, August 2020, Gemmingen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4	
																		27.03.20	11.04.20	08.05.20	29.05.20	
																06:30 - 07:30 Uhr 8 °C heiter, windig	06:30 - 07:30 Uhr 3 °C heiter	06:00 - 07:00 Uhr 6 °C heiter	06:00 - 08:00 Uhr 13 °C sonnig			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	N				X			X	X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N						X			X	X
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X					X		X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	N						X			X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X						X
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X		X
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X								X
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N						X				
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N						X		X		X
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X					X		X
11	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-							X				
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X				X		
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X				X		
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X					X		X
15	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X					X		X
16	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X								X
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X					X		
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N						X				X
19	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N								X		X
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-									X		
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N				X				X		X
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N				X				X		
23	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	N							X			
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X									X		X
25	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-									X		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

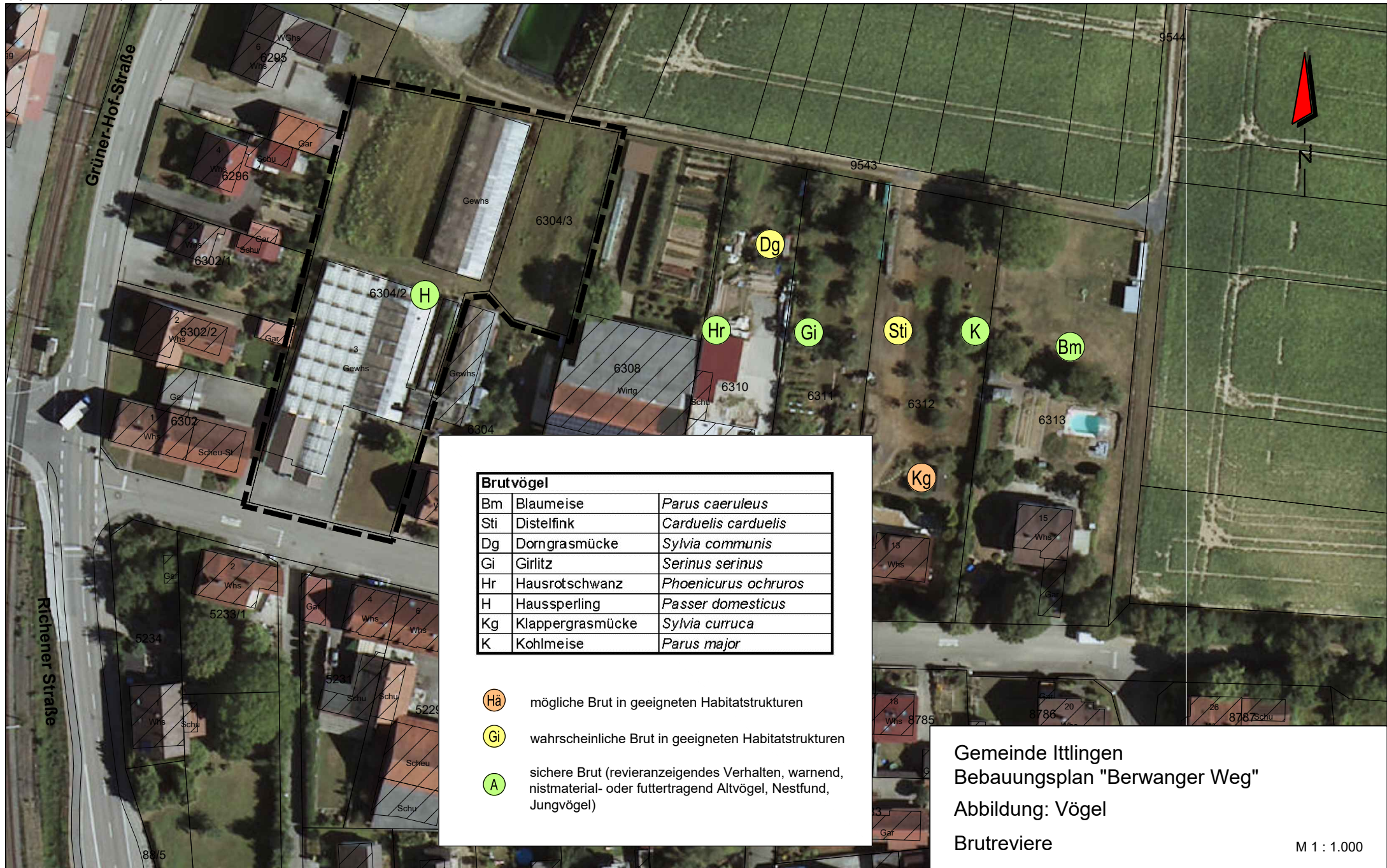
ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)



Brutvögel		
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>

- Hä mögliche Brut in geeigneten Habitatstrukturen
- Gi wahrscheinliche Brut in geeigneten Habitatstrukturen
- A sichere Brut (revieranzeigendes Verhalten, warnend, nistmaterial- oder futtertragend Altvögel, Nestfund, Jungvögel)

Gemeinde Ittlingen  
 Bebauungsplan "Berwanger Weg"  
 Abbildung: Vögel  
 Brutreviere  
 M 1 : 1.000

**Projekt: Gemeinde Ittlingen  
BP Berwanger Weg**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 SO und 6819 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6719, (6819 NO)
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	X				
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Sommerfunde in (6819)
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			<b>Funde in (6819 NO)</b> Sommerfunde in 6819 NO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<b>Funde in, 6819 NO</b> Fundangabe in 6719, 6819 Wochenstube in 6719 SO

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: Gemeinde Ittlingen  
BP Berwanger Weg**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		<b>Funde in 6819)</b> Sommerfunde in 6819 6720 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6720/ 6721 <sup>10</sup> , 6721/ 6722 <sup>11</sup>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6719 SO, 6819 NO</b> Sommerfunde in 6719 SO, 6819 NO
<b>Reptilien</b> <sup>12</sup>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2					Fundangabe in 6720 NO, (6721 NW), 6819 SO, 6820 SW+SO, 6821, 6822 NW, 6919, 6920, 6921 NW +SW +SO, 6922 NW+ SW Fundangabe in 6520 NO+NW+SW, 6620 SO, 6720 NO.
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6819 NO)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6719 SO
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6819 NO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6719 SO), 6819 NO, Fundangabe in 6719, 6819
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO), 6819 NO Fundangabe in 6819
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6819 NO

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

<sup>10</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>11</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kochertürm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>12</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

**Projekt: Gemeinde Ittlingen  
BP Berwanger Weg**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Schmetterlinge<sup>13 14</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6719)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6719)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>15</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6819
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>16</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>17</sup>	1		X			Fundangabe in 6819
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>18</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>19</sup>	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				

<sup>13</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>14</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>15</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>16</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>17</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>18</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>19</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

**Projekt: Gemeinde Ittlingen  
BP Berwanger Weg**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

<b>Nr.</b>	<b>Art (deutsch)</b>	<b>Art (wissenschaftlich)</b>	<b>RL</b>	<b>V</b>	<b>L</b>	<b>P</b>	<b>N</b>	<b>Anmerkung/ Quelle<sup>5</sup></b>
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubens- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				